

**MASCHINENBRUCH**

**BESONDERE BEDINGUNG MB64**

**Rauchgas-Reinigungsanlagen und Katalysatoren in**

**Denox-Anlagen**

1. Abweichend von Art. 1(3) lit. b) und c) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) sind

- aufgebrauchte Beschichtungen/Gummierungen bzw. Lagen davon
- Vollkunststoffausrüstungen
- Katalysatoren

mitversichert.

2. Abweichend von Art. 2(1) der AMB ist der Versicherungsschutz für die unter Pkt. 1 genannten Sachen nur für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen vereinbart, soweit diese

2.1 die Folge eines vorangehenden dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden an den übrigen versicherten Sachen oder Teilen davon sind,

2.2 durch mechanische Einwirkungen verursacht wurden, die nicht eine Folge dauernder Einflüsse des Betriebes sind,

2.3 durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit entstehen bzw. verursacht wurden. Bedienungsfehler sind unbeabsichtigte Verstöße gegen geschriebene Anweisungen.

3. Eine Aktivitätsminderung der Katalysatoren gilt erst dann als Beschädigung, wenn

3.1 eine Substanzänderung vorliegt und dadurch

3.2 eine durch Messungen nachweisbare mind. 10%ige Aktivitätsminderung eingetreten ist.

4. Für die unter Pkt. 1 versicherten Sachen erstreckt sich in Ergänzung von Art. 2(2) der AMB der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf Schäden, die eingetreten sind

4.1 aus Fehlern des Materials, der Spezifikation, der Planung, der Berechnung, der Mischung und der Applikationen sowie durch Hinterrostung des Trägermaterials.

4.2 durch den Weiterbetrieb der Anlage unter für den Schichtleiter des Blockes erkennbar gestörten Betriebsverhältnissen. Der Schichtleiter ist dem Versicherungsnehmer (Versicherten) gleichgestellt.

5. Entsorgungskosten bei einem ersatzpflichtigen Schaden sind nur mitversichert, wenn dafür eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko vereinbart ist.

6. Die Entschädigung, auch für Entsorgungskosten, erfolgt proportional zum Zeitwert in Abhängigkeit von der

- in vergleichbaren Anlagen bereits erreichten Lebensdauer
- durch Aktivitätsmessungen festgestellten Lebensdauererminderung

7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die aufgebrauchten Beschichtungen/Gummierungen bzw. Lagen davon und die Vollkunststoffausrüstungen

- vor Ablauf der Garantiezeit
- anschließend jährlich

auf seine Kosten zu inspizieren.

Der Versicherer ist rechtzeitig zu benachrichtigen, um den Inspektionen auf eigene Kosten teilnehmen zu können. Das Protokoll der Inspektion muß mindestens enthalten:

- Zustand der versicherten Sachen
- Beschreibung und Lage der aufgetretenen Mängel und Schäden sowie die vorzunehmenden Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Mitteilung über den notwendigen modifizierten Materialeinsatz.

8. Es gelten die in der Polizza genannten Selbstbehalte. Bei Aktivitätsminderungen an den Katalysatoren ist ein Selbstbehalt von 20%, mind. der in der Polizza dafür angeführte Betrag, vereinbart.